

Vorbemerkung

I. Stellung und Aufgaben des Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau

Gesetzliche Grundlagen

Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau wurde nach dem Ministerratsbeschlusses vom 28. Mai 1964 „über die Lage in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen mit Schlussfolgerungen zur grundsätzlichen Veränderung der Arbeit in diesen Einrichtungen“ im Jahre 1964 als Disziplinareinrichtung im System der Spezialheime der Jugendhilfe geschaffen.¹ In diesem Ministerratsbeschluss wurde die Zentralstelle für Jugendhilfe mit Wirkung vom 1. Sept. 1964 in eine Zentralstelle für Spezialheime umgewandelt.

Am 22. April 1965 erließ das Ministerium für Volksbildung die Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe.² Darin hieß es, dass die Spezialheime Einrichtungen der Jugendhilfe zur Umerziehung von Minderjährigen waren. Das System der Spezialheime gliederte sich in Aufnahmeheime, Spezialheime und Jugendwerkhöfe. Unter den Jugendwerkhöfen nahm der geschlossenen Jugendwerkhof Torgau eine Sonderstellung ein, die in der Anordnung im § 2 (3) zum Ausdruck kam: "Der geschlossene Jugendwerkhof ist eine Disziplinareinrichtung im System der Jugendhilfe. In dieser Einrichtung werden Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahren aufgenommen, die in Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen die Heimordnung vorsätzlich schwerwiegend und wiederholt verletzen. Der Aufenthalt darf in der Regel sechs Monate nicht übersteigen".³ Weiter wurde in der Anordnung im § 5 ausgeführt, dass die „Zentralstelle für Spezialheime der Jugendhilfe ein Organ des Ministeriums für Volksbildung zur Sicherung einer qualifizierten Arbeit in den Spezialheimen der Jugendhilfe war. Der geschlossene Jugendwerkhof wurde unmittelbar der Zentralstelle unterstellt“.⁴

In der Abteilung Jugendhilfe, Sektor Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung wurde die Zentralstelle angegliedert. Der Direktor des Jugendwerkhofes wurde vom Leiter des Sektors Heimerziehung (Zentralstelle) ernannt. Die Anleitung und Kontrolle erfolgte von einem dafür verantwortlichen Mitarbeiter des Sektors. Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 wurde die Hauptabteilung Jugendhilfe/Heimerziehung und Sonderschulwesen gebildet. Die Hauptabteilung wurde folgendermaßen strukturiert:⁵

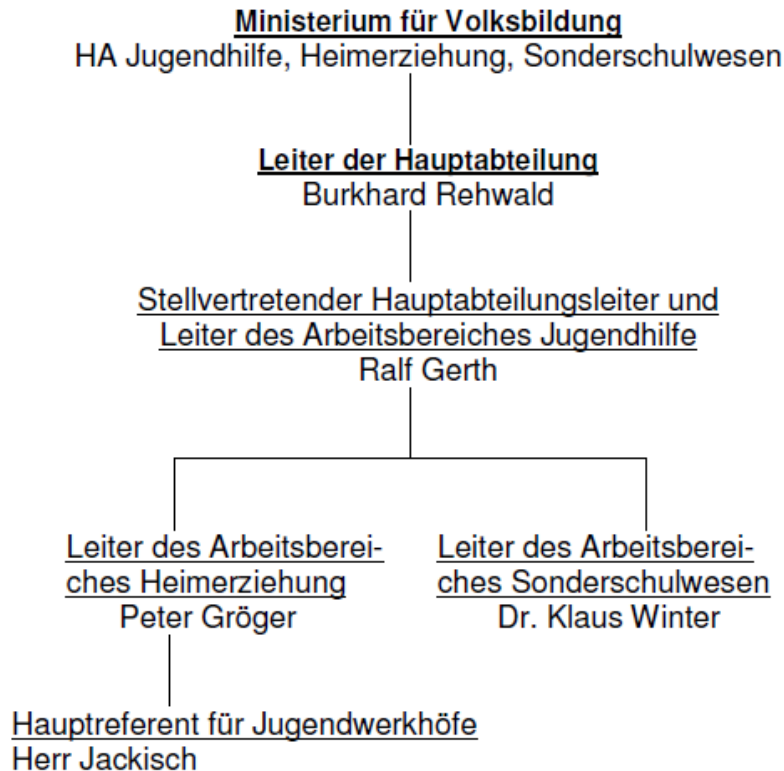
¹ BArch DC 20 I/4-951 (Ministerratsbeschluss)

² GBl. DDR 1965, Teil II, Nr. 53, S. 368

³ desgl.

⁴ desgl.

⁵ BArch DR 2/A.1742



Der Leiter des Arbeitsbereiches Heimerziehung hatte u.a. die Aufgaben der Anleitung und Kontrolle der Zentralstelle für Spezialheimeinweisung Eilenburg und des Jugendwerkhofes Torgau. Der ihm unterstehende Hauptreferent war u.a. für die politisch-pädagogische Führung der Jugendwerkhöfe, für die Führung der Zentralen Arbeitsgruppe Jugendwerkhöfe und für die Einweisung in den Jugendwerkhof Torgau verantwortlich.

Aufgabenstellung des Jugendwerkhofes Torgau

Die Aufgabe des Jugendwerkhofes wurde in der Arbeitsordnung klar definiert „im Rahmen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus im Sinne der sozial-pädagogischen Aufgabenstellung gegenüber schwererziehbaren Jugendlichen pädagogisch wirksam zu werden. In dem Jugendwerkhof werden weibliche und männliche Jugendliche über 14 Jahren eingewiesen, bei denen die pädagogischen Bemühungen anderer Spezialeinrichtungen wirkungslos blieben und die sich in diesen Einrichtungen wiederholter absichtlicher schwerer Verfehlungen der Heimordnung schuldig gemacht haben, insbesondere sich gegen die von den Jugendhilfsorganen festgesetzten Erziehungsmaßnahmen auflehnten und durch ständige Flucht der erzieherischen Einwirkung entzogen haben.“⁶

⁶ BArch DR 203/3075 (vgl. umfangreiche Arbeitsordnung Jugendwerkhof Torgau, insgesamt 86 Seiten, hier S. 1)

Struktur des Jugendwerkhofes

Die erste Struktur des Jugendwerkhofes ist aus einer Arbeitsordnung Mitte der 60er Jahre, die leider undatiert ist, zu entnehmen.⁷

Ministerium für Volksbildung

Abt. Jugendhilfe
Sektor Heimerziehung
(Zentralstelle)

Geschlossener Jugendwerkhof Torgau⁸

Direktor

<u>stellv. Direktor</u> (ab 1.10.1964) zugl. (Erster) Erziehungsleiter	<u>Jugendfürsorgers</u> ⁹	<u>Produktionsleiter</u>	<u>Verwaltungsleiter</u>
Erzieher im Gruppendienst	Erzieher Produktionserzieher (in Angelegenheiten der Jugendfürsorge)	Arbeitserzieher	Sachbearbeiter Sekretärin Kraftfahrer Küchenpersonal Heizer Kammerverwalter Raumpflegerin Hausmeister Materialverwalterin

Eine Modifizierung der Struktur wurde in der 1. Hälfte der 70er Jahre vorgenommen. Sie ist verbunden mit der Einführung der Funktionsbezeichnung von Stellvertretenden Direktoren für insgesamt drei Bereiche und wird zum 1. Jan. 1975 voll wirksam.¹⁰

⁷ BArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung, S. 3); siehe dazu auch 1964 „telefonisch vom Ministerium für Volksbildung, Graupner, durchgegebener Stellenplan“ (DR 203/2872)

⁸ ausführliche Angaben zum Leitungsbereich siehe Anlage 1

⁹ Diese Stelle wurde zum 1. Sept. 1973 auf Grund einer Weisung des Leiters der Zentralstelle für Spezialheime des Ministeriums für Volksbildung, Jackisch, gestrichen (DR 203/2867)

¹⁰ Stellenplan vom 9. Aug. 1973 und Stellenplan vom 5. Aug. 1974 in DR 203/30. Die alten Bezeichnungen tauchen in den Protokollen der Leitungssitzungen bis zum 8. Jan. 1975 auf, ab 13. Jan. 1975 werden die Bezeichnungen Stellvertretende Direktoren für Erziehung, Produktion und Ökonomie verwandt (DR 203/2850). Davon abweichend gibt es in der Personalakte Schnelle einen Einstufungsbeschluss vom 27. Mai 1970 für diesen als „Stellvertretender Direktor Erziehung“ (DR203/2927, Blatt 97 alt) und in der Personalakte Malz einen Auszeichnungsvorschlag vom 12. Apr. 1979, der ihn ab Anfang 1973 als Stellvertretenden Direktor für Erziehung nennt (DR 203/3106). Die Umbenennung der Tätigkeit des Verwaltungsleiters in „Stellvertretender Direktor für Ökonomie“ findet laut Vermerk vom 5. Dez. 1974 in der Personalakte Sämisch mit Wirkung vom 1. Jan. 1975 „auf Grund des neuen Stellenplanes“ statt (DR 203/2954). Die damit verbundene Bestätigung des neuen

Direktor

Stellvertretender Direktor für **Erziehung** Stellvertretender Direktor für **Produktion** Stellvertretender Direktor für **Ökonomie**

Aufgaben der Leitungsbereiche

"Der Direktor des Jugendwerkhofes leitet den Jugendwerkhof nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung auf der Grundlage kollektiver Beratung und aktiver Mitarbeit aller Angehörigen der Einrichtung. Er ist für die gesamte politische, pädagogische und ökonomische Tätigkeit in der Einrichtung verantwortlich und dem Ministerium für Volksbildung rechenschaftspflichtig"¹¹. Unterstützt wurde er in seiner Leitungstätigkeit vom Erziehungsleiter, Jugendfürsorger, Produktionsleiter und Verwaltungsleiter.

Die Aufgaben des Direktors und der Leiter der Bereiche bzw. der stellvertretenden Direktoren sind in der ersten bzw. in der überarbeiteten Fassung der Arbeitsordnungen wie folgt festgehalten.¹² Es handelt sich in den 70er Jahren dabei u.a. um folgende Einzelaufgaben:

Direktor

- Politische, pädagogische und ökonomische Gesamtleitung
- Einstellung, Einsatz, Qualifizierung und Abberufung der Kader im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung
- Anleitung und Kontrolle des Erziehungsleiters, des Jugendfürsorgers, des Produktionsleiters und des Verwaltungsleiters bzw. der stellvertretenden Direktoren
- Entscheidungen über die Aufenthaltsdauer, die Aufenthaltsverkürzung, die Aufenthaltsverlängerungen nach kollektiver Beratung
- Entscheidungen über Belobigungen, Vergünstigungen, Bestrafungen und Sondermaßnahmen
- Entscheidungen über die Besuchererlaubnis für Angehörige Jugendlicher
- Überwachung der äußeren und inneren Sicherheit in Zusammenarbeit mit den Bereichsleitern
- Leitung des Alarmeinsatzes
- Sicherung des gesamten politisch-pädagogischen Schriftwechsels
- Entscheidung über den Einsatz der Lehrpläne
- Aufstellung und Kontrolle der Jahresarbeitspläne
- Aufrechterhaltung von Kontakten zur Staatsanwaltschaft, Organen des MdI und VP

Stellenplanes zum 1. Jan. 1975 fand am 26. Nov. 1974 durch das Ministerium für Volksbildung statt (DR 203/30).

¹¹ BArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung S. 4)

¹² Auszüge aus der umfangreichen Arbeitsordnung des Jugendwerkhofes, Aufzählung der Aufgaben in der Arbeitsordnung S. 4-7, 10 f., 13-16 und aus der überarbeiteten Fassung der Arbeitsordnung, Datierung wahrscheinlich 1975 mit Einführung der stellvertretenden Direktoren für Erziehung, für Produktion und für Ökonomie (vgl. Arbeitsordnung DR 203/3076).

Stellvertretender Direktor für Erziehung

- Vertretung des Direktors während längerer Abwesenheit
- Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Erzieher in den Gruppen, Durchführung von Dienstbesprechungen und Weiterbildungsveranstaltungen, Anleitung und Kontrolle der Wochenpläne
- Organisation des pädagogischen Einsatzes der Erzieher in den Gruppen, Aufstellen der Dienstpläne für die Erzieher sowie des Jahresarbeitsplanes
- Anleitung und Kontrolle der Arbeit mit den Zweiteinweisungen und Arrestanten sowie Durchführung der Arrestantengespräche
- Organisation des Tagesablaufes und des Innendienstes
- Sicherung der medizinischen und sanitären Betreuung der Jugendlichen
- Alarmorganisation und Alarmtraining
- Kontrolle der abgehenden und eingehenden Post
- Treffen vorbeugender Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin
- Anleitung und Kontrolle des pädagogischen Aktivs

Jugendfürsorger¹³

- Durchführung von individuellen Gesprächen, Aufnahmegesprächen und Prüfungsgesprächen mit Jugendlichen, Erarbeitung der Festlegungen für Erst- und Zweiteinweisungen
- Anleitung und Kontrolle der Erzieher in Hinsicht der Beobachtungen und der Führungsberichte
- Organisation und Entlassungen Jugendlicher, dabei Führung der Entlassungsgespräche bei Rückführungen, die nicht durch Leitungsmitglieder erfolgen
- Nachbetreuung der Jugendlichen nach der Entlassung aus dem Jugendwerkhof, Führung des Briefwechsels
- Ermittlungsverfahren, Zusammenarbeit mit VP und Staatsanwalt, Vertretung bei Gerichtsverfahren,
- Kontrolle des ersten Briefes an die Eltern
- Durchführung der Festlegungsgespräche mit Jugendlichen in Absprache mit den Erziehern
- Aufstellen des Entlassungs- und Transportplanes
- Hospitationen in Gruppen, Produktion und Unterricht

Stellvertretender Direktor für Produktion

- Einsatz, Anleitung und Kontrolle aller Arbeitserzieher und der technischen Mitarbeiter, Durchführung von Dienstbesprechungen und Weiterbildungsveranstaltungen
- Sicherung der Materialzuführung durch die Betriebe
- Durchführung und Kontrolle von Arbeitsschutzbelehrungen
- Abrechnung der geleisteten Arbeit mit den Betrieben in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsleiter
- Einweisung und Belehrung sowie Einsatz der Zugänge in den Arbeitsprozess
- Kontrolle der Arbeitseinteilung der Jugendlichen in der Produktion

¹³ Vgl. Fußnote 9

- Exakte Kontrollen der Benotung der Arbeitsleistungen der Jugendlichen und Festlegen der Wochenbesten mit dem Leiter vom Dienstag
- Kontrolle der Arbeitsstundenabrechnung für die Jugendlichen
- Abnahme der technischen Prüfungen für die Jugendlichen
- Hospitationen in der Produktion, im Unterricht und in den Gruppen

Stellvertretender Direktor für Ökonomie

- Leitung des Bereiches Ökonomie
- Anleitung, Kontrolle und Einsatz der ihm unterstellten Mitarbeiter
- Einsatz als Haushaltsbearbeiter
- verantwortlich für die Haushaltsplanung, Planung der Investitionen und der Arbeitskräfte, Rechnungsführung und Finanzkontrolle
- Kontrolle über die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Umgang mit staatlichen Mitteln
- Erarbeitung der Analysen über die Erfüllung der Haushalts-, Arbeitskräfte- und Investitionspläne
- Kontrolle der vollständigen, wahrheitsgemäßen und termingerechten Berichterstattung auf dem Gebiet der Finanzen, Arbeitskräfte und Investitionen
- Führung der Grundmittelkartei
- verantwortlich für den Abschluss von Wirtschafts- und Leistungsverträgen
- Erteilung von Aufträgen und Bestellungen von Lieferungen und Leistungen

Einweisungsverfahren und Aufnahme in den Jugendwerkhof

Die Einweisung in den Geschlossenen Jugendwerkhof erfolgte auf Antrag des Direktors der Stammeinrichtung, in der sich der „renitente“ Jugendliche zur Zeit befand. Dieser wandte sich, an die Zentralstelle für Jugendhilfe bzw. später an die Hauptabteilung Jugendhilfe, Heimerziehung und Sonderschulen des Ministeriums für Volksbildung, die dann darüber befanden hat, ob der Jugendliche eingewiesen wurde oder nicht. Der Jugendwerkhof erhielt von der Stammeinrichtung eine vom Ministerium unterschriebene Ausfertigung des Einweisungsbeschlusses. Der Zuführungstermin wurde zwischen den Jugendwerkhöfen vereinbart und der Jugendwerkhof Torgau verständigte das Heimreferat der Jugendhilfe über die Zuführung des Jugendlichen. Die Erziehungsberechtigten bzw. die nächsten Angehörigen wurden vom Heimreferat über den Verbleib informiert.

"Der Aufenthalt im Geschlossenen Jugendwerkhof hat zum Ziel, die Erziehungsbereitschaft der Jugendlichen zu sichern und Grundlagen zu einer Motivationsänderung für ihr Verhalten zu schaffen. Dabei steht die politisch ideologische Bildung und Erziehung im Mittelpunkt der pädagogischen Tätigkeit der Erzieher. Die Aufenthaltsdauer soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten, sie kann jedoch bis zu sechs Monaten verlängert werden.“¹⁴ Das Mindestalter der Jugendlichen sollte 14 Jahre bei der Einweisung nicht unterschreiten.

Die Einweisungsgründe waren unterschiedlichster Art, wie z. B. „schwere Verstöße gegen die Heimordnung“, verbunden mit stark „renitentem Verhalten“, Arbeitsverweigerung, „Aufwiegelung“ und „Bandenbildung“, Schlägerei,

¹⁴ BArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung, S. 1-2)

„Unterdrückung“, „Nötigung“ und Diebstähle. Die Jugendlichen, die sich in Torgau befanden, kamen aus offenen Jugendwerkhöfen, Durchgangsheimen und Spezialkinderheimen der gesamten DDR. Die Kapazität des Jugendwerkhofes betrug 60 Plätze, die man in zwei Jungengruppen und einer Mädchengruppe zu je 20 Personen aufteilte.

Über die Länge des Aufenthaltes entschied allein der Direktor nach seiner Einschätzung über den Jugendlichen in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Aktiv. Das Pädagogische Aktiv setzte sich aus drei Gruppenerziehern und einen Arbeitserzieher aus der Produktion zusammen. Seine Aufgaben waren u.a. die Umsetzung der Jahresarbeitspläne auf der Gruppenebene, die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen und Produktionsdiskussionen.

Die Belegungs- und Einweisungsbücher der Jahre 1964 – 1989 dokumentieren 4058 Einweisungen nach Torgau, in denen jedoch die Zweit-, Dritt- und Vierteinweisungen enthalten sind, so dass die tatsächliche Zahl der Jugendlichen darunter liegt.

Nach Ankunft in Torgau wurde der Jugendliche von dem diensthabenden Erzieher in Empfang genommen und in die Kleiderkammer gebracht. Dort wurden alle persönlichen Sachen und Gegenstände abgegeben und er erhielt laut „Kleiderordnung“¹⁵ eine einheitliche Heimkleidung. Anschließend erfolgte die obligatorische Einweisung in eine Zugangszelle für 3 Tage. Bei den Zweit- und Dritt- und sogar Vierteinweisungen konnte der Einzelarrest bis zu 12 Tagen ausgedehnt werden. In dieser Zeit wurde der Jugendliche im Bettenbau und im Melden unterwiesen und bekam die „Hausordnung für Jugendliche“¹⁶ ausgehändigt, die er auswendig lernen musste.

Nach der Entlassung aus dem Einzelarrest führte der Jugendfürsorger der Einrichtung mit dem Jugendlichen ein Aufnahmegespräch, in dem dieser ihn u.a. über das Normengefüge und die Sicherheitsregeln des Jugendwerkhofes belehrte und die nächsten Aufträge für seinen Aufenthalt festlegte. Danach wurde er einem Gruppenleiter zugeteilt und in dessen Arbeitsgruppe integriert. Diese Aufgabe wurde ab 1. Sept. 1973 vom Direktor wahrgenommen.

Nach Abschluss der Aufnahmephase fand beim Direktor ein Festlegungsgespräch statt. Hier wurden die zusammenfassenden Festlegungen über die Aufnahmephase, des Gesamteindruckes nach Abschluss der Aufnahmephase, die Festlegung der Aufenthaltsdauer und die Forderungen, die an den Jugendlichen in der Umerziehungsphase gestellt wurden, festgeschrieben. In diesem Festlegungsgespräch wurde dem Jugendliche nicht der genaue Termin der Entlassung mitgeteilt, sondern nur der voraussichtliche Zeitraum. Dieser Entlassungstermin war jedoch nicht verbindlich, denn viele Bestrafungsformen waren mit einer Aufenthaltsverlängerung verbunden.

Für jeden Jugendlichen wurde eine „sogenannte“ Sonderakte angelegt, die im Bundesarchiv allerdings erst ab 1969 beginnen und auch nicht vollständig überliefert sind.

¹⁵ BArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung, S. 28 ff.)

¹⁶ desgl. S. 24-25

Aufenthalt im Jugendwerkhof

Die Arbeitsordnung enthält neben der inhaltlichen Zielstellung und den Erziehungsmethoden auch inhaltliche und organisatorische Festlegungen für bestimmte, sich ständig wiederholenden Abläufe. Sie legt die einheitliche pädagogische Vorgehensweise fest und den genauen Dienstablauf. In dieser Arbeitsordnung des Jugendwerkhofes sind alle geltenden Vorschriften, wie z. B. die Aufnahmeordnung, die Hausordnung für den Jugendlichen, der Tagesablaufplan, die Kleiderordnung, die Besucherordnung, die Entlassungsordnung, die Arbeitsordnungen im Gruppenbereich, in der Produktion und im Unterricht enthalten. Die Vorschriften lassen für den Einzelnen keinen Freiraum für eigene Initiativen und Kreativität zu.

Der normale Alltag des Jugendlichen war straff durchorganisiert. Der Tagesablauf außer am Wochenende und Feiertagen begann um 5.30 Uhr früh mit dem Wecken. Anschließend daran folgten die Arbeitsgänge Frühsport, Waschen, Bettenbau, Ämtererledigung (Reinigungsarbeiten im Revier), Frühstück und Abhören der Nachrichten. Um 7.15 Uhr wurden die Jugendlichen, wenn keine Schule war, den Arbeitserziehern zur Ausbildung übergeben. Die Arbeitszeit ging dann bis um 16.15 Uhr. Nach der Arbeit wurden sie vom Gruppenerzieher wieder in Empfang genommen und betreut. Arbeiten wie Sport, Reinigungsarbeiten und politische Bildung entsprechend den Wochenplänen der Erzieher waren für die restliche Zeit vorgesehen. Die Nachtruhe begann um 20.50 Uhr, vorher mussten die Gruppen in den jeweiligen Bereichen zum Tagesabschlussappell antreten.

In den Gruppen wurde ein System der Selbsterziehung (Kollektiverziehung) eingeführt. Die Jugendlichen wurden unmittelbar in den „Erziehungsprozess“ mit einbezogen. In der Produktion und Station wurden die verschiedensten Verantwortungs- und Kompetenzbereiche vielen Jugendlichen übertragen. Es wurden Gruppenverantwortliche ernannt, z. B. gab es einen Hygiene- und Sportfunktionär und einen Raumverantwortlichen. Das höchste Organ im jeweiligen Gruppenbereich war das Gruppenaktiv. Durch dieses System der Mitverantwortung spielte der Jugendliche bei der Erziehung und Bildung selbst eine aktive Rolle. Aufgaben des Gruppenaktivs waren u.a. Vorschläge zu anspornenden Maßnahmen und Strafen zu unterbreiten, Meinungen zu Lob und Tadel zu äußern und Vorschläge für die Ernennung von Gruppenfunktionären zu machen. Innerhalb der Gruppe blieben Spannungen auf Grund dieser Funktionsstruktur und der Ämterverteilung zwischen den Jugendlichen nicht aus.

Die Jugendlichen wurden in der Produktion in heimeigenen Werkstätten je nach ihren Fähigkeiten beschäftigt. Dafür bestanden Kooperationsverträge mit Betrieben aus dem regionalen Umfeld. Es gab drei Bereiche in der Produktion, in denen die Jugendlichen eingesetzt wurden, und zwar im Maschinenraum, in der Montage und im Arbeitsbereich der Mädchen. Die anfallenden Arbeiten in den Bereichen beschränkten sich auf Lackieren, Bohren, Drehen und Fräsen. Einen Berufsabschluss konnten die Jugendliche in Torgau nicht erwerben. Es wurden nur Teillehrverträge abgeschlossen, die über zwölf Wochen liefen.

Jeder Jugendliche erhielt mit Arbeitsbeginn vom Arbeitserzieher sein Werkzeug und eine Normvorgabe. Die täglich geleistete Arbeit wurde eingeschätzt, bewertet und die Note in die Arbeitskarte vermerkt. Nach diesem Notensystem richtete sich die

Bezahlung der geleisteten Arbeit. Schlechte Arbeitsergebnisse führte zu Einschränkungen des Einzelnen und der Gruppe.

Die schulische Ausbildung war ein weiterer Bestandteil des „Erziehungsprozesses“. Die

Jugendlichen sollten laut Arbeitsordnung Unterricht befähigt werden, "ihre praktische Tätigkeit theoretisch zu fundieren und den Teillehrvertrag erfolgreich abzuschließen.

Schwerpunkte der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind die staatsbürgerliche Erziehung und Festigung des Grundlagenwissens in den Unterrichtsfächern.

Hauptaufgaben sind dabei die Erziehung zum Lernen und die gute Einstellung zum Lernen sowie das Anerziehen von Lerntechniken. Besondere Bedeutung gilt der

Forderung nach guter Mitarbeit, Disziplin und einer festen Ordnung".¹⁷ Unterrichtet wurden die Jugendlichen nach einem zwölf Wochen laufenden Lehrplan mit den

Unterrichtsfächer Staatsbürgerkunde, Mathematik, Deutsch und Lernunterweisung.

Der Unterricht fand einmal in der Woche, getrennt nach Gruppen und zwar am

Montag für die Mädchengruppe, am Dienstag für die Gruppe I und am Mittwoch für die Gruppe II, statt. Für die erbrachten Leistungen gab es Zensuren, die in den

Schulkarten eingetragen wurden. Beobachtungen und Feststellungen waren in den

Beobachtungsbogen schriftlich festzuhalten. "Die Leistungen und das Verhalten jeden einzelnen trug zur Gesamtbeurteilung der Gruppe bei. Bei Leistungsschwächen und

Fehlverhalten eines Jugendlichen hatte die gesamte Gruppe zu leiden."¹⁸ Den Titel

"Wochenbeste Gruppe" wurde dann nicht verliehen und damit entfielen auch die Vergünstigungen.

Nach jeden Arbeitstag führten die Erzieher für jede Gruppe einen

Tagesabschlussappell durch, auf der die Kollektivleistungen und – Verhaltensweisen

außerhalb des Produktionsbereiches eingeschätzt wurden. Der Direktor oder der

jeweilige Leiter vom Dienst informierten über die Vergabe der anspornenden

Maßnahmen und der Strafmaßnahmen. Jede Maßnahme wurde vorher entweder im

Pädagogischen Aktiv bzw. in den Erzieherbesprechungen besprochen und dem

Direktor zur Entscheidung vorgelegt.

Belobigungen und Bestrafungen

In der Arbeitsordnung des Jugendwerkhofes werden Aussagen zum „System der Erziehungsmethoden“ in folgender Weise formuliert:

"Alle anspornenden Maßnahmen und Strafmaßnahmen müssen sowohl persönlichkeits und als auch gruppenwirksam eingesetzt werden. Sie müssen durch das Verhalten der Jugendlichen motiviert sein und den einzelnen und in der Gruppe normsetzend wirken. Bei der Anwendung des Systems der Erziehungsmethoden ist jede einzelne Maßnahme vorher kollektiv unter den Pädagogen zu beraten und dann durch den Leiter zu entscheiden."¹⁹

Anwendungen fanden die „Anerkennungen für bestimmte gute Leistungen in der Produktion und für vorbildliches Verhalten entsprechend den sozialistischen Lebensnormen“, die mit

¹⁷ BAArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung, S. 65-67)

¹⁸ Deutschland Archiv 27 (1994) 2, S. 217

¹⁹ BAArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung S. 37 ff.)

- **Geldprämien**

- Empfang beim Direktor
- aktenkundigem Direktorlob
- Löschung der Hausstrafe
- Streichung der bedingten Arreststrafe
- Aufenthaltsverkürzung von zwei bis sechs Wochen mit Bekanntgabe des voraussichtlichen Entlassungstermins
- Freizeitvergünstigungen

belohnt wurden.

Die Liste von Belobigungen war nicht sehr umfangreich. Belobigungsgründe waren z. B. "Wochenbester" und „Wochenbeste Gruppe“, die dann zu Vergünstigungen führten. Konnte eine Gruppe auf Grund ihrer positiven Entwicklung in allen Bereichen den Titel „**Wochenbeste Gruppe**“ **dreimal hintereinander** erringen, erhielt das **Kollektiv eine Prämie** in Höhe von **30,- bis 50,- Mark**.

Die Liste der Strafmaßnahmen war umfassender, als die der Belobigungen. Dazu gehörten:²⁰

- Tadel mit erster, zweiter und letzter Verwarnung durch den Erzieher
- Auflagen zu geistiger und körperlicher Tätigkeit
- Vergünstigungssperre
- Aufhebung von anspornenden Maßnahmen
- Aufenthaltsverlängerung
- Regresspflicht
- Bedingte Arreststrafe
- Freizeitarrrest bzw. Gruppenabsonderung
- Arrest
- Arrestverlängerung

Die in den Akten besonders häufig genannten Strafmaßnahmen ist die Verhängung der Arreststrafe von ein bis zwölf Tagen. Eine bedingte Arreststrafe konnte bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Werkhofordnung vom Erzieher für die Dauer von ein bis vier Tagen mit Festlegung der Bewährungszeit beim Direktor beantragt werden. Nach kollektiver Beratung fiel die Entscheidung durch den Direktor.

Darunter fielen z. B. Verstöße gegen die Arrestordnung, Schlägereien, Randalieren, Brief- und Lebensmittelschmuggel, Renitenz, Kontaktaufnahme zum anderen Geschlecht, unkorrekte und abstandsloses Verhalten gegenüber dem Erzieher, Störung der Nachtruhe, Arbeitsverweigerung, unerlaubtes Rauchen und Verstoß gegen die Brandschutzordnung.

Bei gruppenzersetzende Verfehlungen oder wiederholten Verstöße gegen die Lebensordnung konnte der Erzieher Freizeitarrrest bzw. Gruppenabsonderung beantragen. „Bei Freizeitarrrest wird der Jugendliche nur in der Freizeit und in der Nachtruhe, aber nicht während der Arbeit oder während der Bildungsveranstaltungen bzw. der täglich wiederkehrenden Hausverrichtungen in einer Einzelzelle untergebracht (insbesondere Wochenende). Während der Gruppenabsonderung

²⁰ BAArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung, S. 41 ff.)

nimmt der Jugendliche ausschließlich am Arbeitsprozess, an der Schule und der Ordnungsübungen teil, ansonsten ist er in einer Einzelzelle untergebracht.“²¹ Der Direktor entscheidet nach kollektiver Beratung. Die Bekanntgabe der Strafe erfolgte zum Tagesabschlussappell und ein Eintrag in die Sonderakte. Bei Gruppenzersetzung und Störungen des Gruppenablaufes wurde die Strafe der Gruppenabsonderung von zwei bis drei Wochen angewandt. Wochenendarrest wurde bei Verstößen der Hausordnung, Störungen des Produktionsablaufes durch Nacharbeit verhängt.

Lagen schwerwiegende, vor allem gruppengefährdende Verstöße gegen die Werkhofordnung vor und zeigte der Jugendliche keine „Einsicht“, war der Erzieher berechtigt, eine Arreststrafe von ein bis acht Tagen beim Direktor zu beantragen. Der Direktor entschied nach kollektiver Beratung. Die Bekanntgabe erfolgte durch den Leiter vom Dienst auf dem Tagesabschlussappell und ein Eintrag in die Sonderakte. Der Jugendliche wurde völlig isoliert, durfte nicht am Unterricht, an der Schule und am gemeinsamen Essen teilnehmen. Bei weiteren Verstößen nach Bekanntgabe der Arreststrafe oder bei Verletzungen der Arrestordnung konnte der Erzieher eine Arrestverlängerung bis zu zwölf Tagen beim Direktor beantragen. Kollektive Beratung, Entscheidung durch den Direktor, Bekanntgabe durch den Leiter vom Dienst zum Tagesabschlussappell und Eintrag in die Sonderakte war die Folge. Schwerwiegende Bestrafungsgründe waren, z. B. „Verleitung eines Jugendlichen zu Suizidhandlungen, versuchte Meuterei, Flucht, Fluchtversuch, Planung von Flucht, Gewaltanwendung gegen Erzieher, tätlicher Angriff auf einen Gruppenfunktionär, Unterdrückung eines Jugendlichen, Renitenz, versuchtes Tätowieren.“

Eine Aufenthaltsverlängerung von vier Wochen z. B. wurde für Jugendliche beantragt, die die Forderungen, die an sie während ihres Aufenthaltes gestellt wurden, nicht eingehalten haben. Strafgründe solcher Vergehen waren z. B. Zerstörungen von Volkseigentum Beschimpfungen gegen Erzieher und ständige Verstöße gegen die Haus- und Arrestordnung.

Das verhängte Strafmaß lag oft im Ermessen der Erzieher. Für ein und dasselbe Vergehen, z. B. Kontaktaufnahme zum anderen Geschlecht oder „Renitenz“ wurde die Arreststrafe mit unterschiedlicher Höhe beim Direktor beantragt und genehmigt.

Die Entscheidungen über die Strafmaßnahmen lagen außer beim Tadel allein in der Verantwortung beim Direktor. In der Arbeitsordnung des Jugendwerkhofes heißt es dazu: "Jeder Tadel und jede Strafmaßnahme muss so angelegt werden, dass dadurch bei den betroffenen Jugendlichen die Lösung der Konflikte angebahnt wird. Es geht dabei um eine individuelle und gruppenwirksame Erziehung und nicht um das Ahnden einer Fehlhandlung. Jede Strafmaßnahme, die ausschließlich durch den Direktor entschieden werden kann, ist auf einem Meldeformular durch den Erzieher schriftlich zu beantragen. Der Leiter vom Dienst sorgt für die kollektive Beratung".²²

²¹ BAArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung, S. 45)

²² desgl. (S. 41)

Entlassung aus dem Jugendwerkhof

Die Entlassung des Jugendlichen wurde laut der „Entlassungsordnung“²³ vorgenommen. Da der genaue Entlassungstermin dem Jugendlichen nicht bekannt war, lediglich der voraussichtliche Monat, kam die Entlassung für ihn überraschend. Die Nacht verbrachte der Jugendliche in einer Arrestzelle. Am nächsten Tag wurde die Heimkleidung abgegeben und seine persönlichen Sachen ausgehändigt. Vor dem Rücktransport führte der Jugendfürsorger bzw. der Transporteur noch ein Entlassungsgespräch. In dem Gesprächsverlauf musste der Jugendliche seine Entwicklung im Jugendwerkhof einschätzen, z.B. seine produktiven Leistungen, seine Mitarbeit in der Schule und sein Gesamtverhalten und Schlussfolgerungen für seine weitere Entwicklung ziehen. Anschließend erhielt der Jugendliche die Festlegungen der Berichterstattung erläutert und ausgehändigt. Das bedeutete für ihn, dass er das nächste Vierteljahr über seine Arbeitsergebnisse, seine Lernleistungen und über sein Gesamtverhalten dem Jugendwerkhof Berichterstaten müsste.

Der Jugendliche wurde in Begleitung eines Erziehers in seinen Stammjugendwerkhof zurück gebracht.

Auflösung des Jugendwerkhofes

Die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse im November 1989 führte zur Auflösung des Jugendwerkhofes Torgau. Die Anweisung zur Auflösung ohne nennen von Gründen, erhielt der damalige Direktor Zimmer telefonisch vom verantwortlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Volksbildung, Herrn Jackisch. Eine schriftliche Anweisung zur Auflösung wurde nicht erteilt. Nach Aussage von Herrn Jackisch im Landeskriminalamt Sachsen wurde diese Verfahrensweise aus sicherheitspolitischen Erwägungen gewählt.²⁴ Alle Jugendlichen, die sich noch in dieser Einrichtung befanden, wurden unverzüglich in ihre Stammeinrichtungen zurück gebracht. Die Mitarbeiter dagegen blieben noch bis zur endgültigen Auflösung am 31. August 1990 dort beschäftigt. Nach der Schließung im Herbst 1989 ging das Objekt in die kommunale Zuständigkeit der Stadt Torgau über. Zeitweise wurde dort das Internat der Hilfsschule Torgau untergebracht.²⁵

Ein **Unabhängiger Untersuchungsausschuss des Kreistages** und der **Stadtverordnetenversammlung Torgau**, der sich am **31. August 1990** konstituiert hatte, **befasste sich mit den Zuständen** des ehemaligen Jugendwerkhofes. Auch in Presseveröffentlichungen und in Sendungen im Fernsehen wurde dazu ausführlich berichtet. Im Zusammenhang mit der Vorlage des Abschlussberichtes der Unabhängigen Untersuchungskommission wurde die Staatsanwaltschaft Leipzig über die Ergebnisse informiert und aufgefordert, strafrechtliche Schritte gegen ehemalige Erzieher einzuleiten. Daraufhin nahm das Landeskriminalamt Sachsen im Frühjahr 1993 seine Ermittlungen im Zusammenhang mit den Übergriffen des Führungs- und Erziehungspersonals unter dem besonderen Aspekt der Strafbestände der

²³ BArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung, S. 34-35)

²⁴ Dienstakte 7916-23/3-1, Abschlußbericht des LKA Sachsen zur Problematik des „Geschlossenen Jugendwerkhofes Torgau ... Juni 1996, S. 14 und S. 28/29

²⁵ Deutschland Archiv 27 (1994) 2, S. 221

Freiheitsberaubung § 131 Strafgesetzbuch (StGB)/DDR, Körperverletzung § 115 StGB/DDR, Verletzung der Obhutspflicht § 120 StGB/DDR, u.a. auf. Die Untersuchungen richteten sich v.a. gegen die ehemaligen Direktoren Kretzschmar und Zimmer sowie gegen ehemalige Erzieher. Dabei wurden u.a. zwei Suicidfälle von Jugendlichen (Rainer Furkert und Steve Berger) im Jugendwerkhof besonders untersucht.²⁶

II. Bewertung der Überlieferung

Die Akten des Jugendwerkhofes Torgau stellen eine wertvolle Quelle zum System der Jugendhilfe und Heimerziehung dar, da dieser Geschlossene Jugendwerkhof der einzige seiner Art in der DDR war.

Einen besonderen Schwerpunkt der Überlieferung bilden dabei die „Sonderakten“ der hier eingesperrten Jugendlichen. Insgesamt befinden sich 2675 Sonderakten im Bestand. In der Sonderakte sind alle Unterlagen des Jugendlichen während seines Aufenthaltes im Jugendwerkhof enthalten. So enthält die Sonderakte den Antrag der sogenannten „Stammeinrichtung“ auf Einweisung mit Angabe der Gründe, des sozialen Umfeldes des Jugendlichen, den „anzustrebenden pädagogischen Erfolg“ und Besonderheiten des Jugendlichen. Weiter sind darin zu finden, die Übergabeprotokolle zur Einweisung bzw. zur Rückführung an den jeweiligen Jugendwerkhof, der ausgefüllte Formularbogen des Aufnahmegespräches, das Festlegungsgespräch mit dem Direktor, die Zwischeneinschätzung zur Beendigung der Aufnahmephase, die Führungsberichte über den Jugendlichen, einen Beobachtungs- und Entwicklungsbogen, ausgesprochene Anerkennungen, Belobigungen und Bestrafungen, die Entscheidung des Direktors bei Verlängerung der Aufenthaltsdauer, der medizinische Bericht in Form einer Klappkarte, die Kleiderkarte, Briefe von Angehörigen, die oft nicht ausgehändigt worden sind, z. T. die finanzielle Abrechnung der Kosten (Summe des Nettolohnes, Abzüge für den Rücktransport und Sonderkosten, Abzüge für Heimkosten) und die Selbsteinschätzungen des Jugendlichen. In diesen personenbezogenen Akten wurden keine Kassationen vorgenommen.

Die Sonderakten wurden nach Geburtsjahren geordnet und bei den Jungen innerhalb des Jahrganges alphabetisch abgelegt. Bei den Mädchen entfiel die zusätzliche alphabetische Ordnung. Der Zugang zu den Sonderakten war früher nur über die Einweisungs-, Belegungs- und Entlassungsbücher möglich, die folgende Angaben enthielten: lfd.Nr., Name, Vorname, Geburtsdatum und –ort, Anschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten, Tag der Einweisung, woher und durch wen verfügt, Bemerkungen, tageweise Belegungsstatistik. Einweisungs-, Belegungs- und Entlassungsbücher liegen für den Zeitraum vom 4. Mai 1964 bis 11. November 1989 vor und enthalten auch die Abkürzungen für die Zweit-(II), Dritt- (III) und Vierteinweisungen (IV), Kurzeinweisungen (KE), Ferien- (FA) und Arrestaufenthalte (A). Dieses sind, gerade bei Nichtexistenz einer Sonderakte, wichtige Hinweise im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsnachweis im Geschlossenen Jugendwerkhof. Die folgende Untersuchung zum Gesamtumfang der eingewiesenen Jugendlichen wurde erforderlich, weil in den bisher erschienenen Publikationen zum Jugendwerkhof unterschiedliche Zahlen genannt werden, wobei häufig von

²⁶ Dienstakte 7916-23/3-1, Abschlussbericht des LKA ..., S. 24 ff.

5000 Jugendliche die Rede ist.²⁷ Die Herkunft der Zahlen bleibt dabei unbelegt. Laut Belegungsbüchern aus dem Zeitraum

vom **4.5.1964 – 1.11.1989** erfolgten **4058 Einweisungen**, die jedoch auch die Zweit-, Dritt- und Vierteinweisungen mit beinhalteten. Für diese **4058 registrierten Einweisungen** in den Belegungsbüchern liegen im Bestand nur **2675 Sonderakten**²⁸ vor, **1832** für Jungen und **843** für Mädchen.

Auf Grund der Differenz wurde geprüft, wie diese zustande kommen konnte. Zum einen wurden bei mehrmaligen Einweisungen der Jugendlichen in den Jugendwerkhof Torgau nur eine Sonderakte angelegt, während die Registrierung in den Belegungsbüchern mehrmals erfolgte. Zum anderen wurde im Belegungsbuch aus dem Zeitraum vom 4. 5. 1964 – 31. 12. 1973 geprüft, wie das Verhältnis der registrierten Einweisungen zu den tatsächlich vorhandenen Sonderakten aussah. Dabei ist festgestellt worden, dass für die ersten Jahre des Bestehens des Jugendwerkhofes von 1964 –1968 keine, 1969 **3**, 1970 **109**, 1971 **148**, 1972 **153** und 1973 **162 Sonderakten** überliefert sind. In diesem Zeitraum **wurden 1448 Registrierungen vorgenommen**, aber **nur 575 Akten von Jugendlichen liegen vor**. Daneben kam es bei der Registrierung der Eingänge im Belegungsbuch zu Fehlern, z. B. nach der lfd. Nr. 1186 wurde mit Nr. 1197 weitergezählt. Daraus ergibt sich, dass die tatsächliche Zahl der Sonderakten und damit die Zahl der eingewiesenen Jugendlichen u n t e r 4000 gelegen haben muss. Der Schwerpunkt der nicht überlieferten Sonderakten liegt eindeutig in der Frühphase des Jugendwerkhofes 1964 – 1969. Dieses spricht eher dafür, dass diese Akten bereits vor der politischen Wende kassiert oder an eine andere Stelle abgegeben worden sind. Diese Vermutung könnte dadurch verstärkt werden, dass für die Gesamtzeit ab 1964 die Einweisungs-, Belegungs- und Entlassungsbücher vollständig vorliegen, so dass dadurch, gerade auch im Zusammenhang mit Rehabilitationsersuchen, ein vollständiger Überblick über die tatsächliche Belegung gegeben ist.

Eine äußerst wichtige Quelle ist die umfangreiche Arbeitsordnung des Jugendwerkhofes. Sie bildete mit 86 Seiten die generelle Grundlage für alle Arbeiten in dieser Einrichtung und wurde genutzt als „Führungsinstrument bei der Realisierung des einheitlichen pädagogischen Vorgehens“.²⁹ Die Arbeitsordnung regelte alle Bereiche des Jugendwerkhofes. Der Teil 1 der Arbeitsordnung enthält Aussagen zu den Aufgaben, zur Stellung, zum Charakter und zum Einweisungsverfahren. Im Teil 2 sind Angaben zu Festlegungen der inneren Struktur, zur Struktur- und Funktionsplanung enthalten. Im Teil 3 sind die Ordnungen allgemeiner Art (z. B. Aufnahmeordnung, Hausordnung für den Jugendlichen, Kleiderordnung, Besucherordnung und

²⁷ Norbert Haase, Brigitte Oleschinski: Das Torgau-Tabu-Wehrmachtsstrafsystem NKWD-Speziallager DDR-Strafvollzug, hrsg. im Auftrag des Fördervereins Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau „Forst Zinna“/„Brückenkopf“ e.V., Leipzig 1993, S. 236.

Deutschland Archiv 27 (1994) 2 „Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau, S. 209. Gerhard Jorus: Der Jugendwerkhof im Jugendhilfesystem der DDR, Göttingen 1995, S. 176. Einweisung nach Torgau.

Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, hrsg. vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Berlin 1997 (Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung), Bd. 4, S. 100. Die letzte Publikation von Michael Bittner: Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau (GJWH) Geschichte und Struktur, Torgau 1999, S. 22 relativiert allerdings die bisherigen Aussagen und spricht von „mehr als 4000 Jugendliche(n)“.

²⁸ BAArch DR 203/3075 (vgl. Arbeitsordnung, S.17:Aufgaben der Sekretärin, u.a. Führen d Sonderakten)

²⁹ Horst Kretzschmar: Die Entwicklung des Jugendwerkhofes Torgau und die sozialpädagogische Aufgabenstellung, Diplomarbeit, Humboldt-Universität zu Berlin, 1972, S. 34 (DR 203/3097)

Entlassungsordnung) zusammengefasst. Im Teil 4 werden Maßnahmen „pädagogischer Art“ abgehandelt. Die Teile 5-7 beinhalten Festlegungen zur Arbeit im Gruppenbereich, in der Produktion und im Unterricht. Im Teil 8 werden Aussagen zu den Bereichen Ökonomie und im Teil 9 zur Sicherheit gemacht.

Diese Arbeitsordnung wird von ihrer Zielrichtung ganz wesentlich ergänzt durch die 1972 vorgelegte Diplomarbeit des Direktors Horst Kretzschmar „Die Entwicklung des Jugendwerkhofes Torgau und die sozialpädagogische Aufgabenstellung“.³⁰

Aus der Tätigkeit des Direktors liegen aus den Jahren von Juni 1966 bis März 1990 die Leitungssitzungen, soweit erkennbar, vollständig als wesentliche Quelle vor. Auf den Sitzungen, die einmal wöchentlich stattfanden, wurden alle anstehenden Fragen, Probleme und die einzuleitenden Maßnahmen, die für einen „reibungslosen“ Dienstablauf notwendig waren, behandelt. Ein Großteil der Entscheidungen traf der Direktor allein. Als solcher war er auch gegenüber dem Ministerium für Volksbildung allein verantwortlich und rechenschaftspflichtig für die Leitung und Einhaltung der Vorschriften. **Die Anleitung und Kontrolle des Ministerium beschränkte sich allerdings weitgehend auf den ökonomischen Bereich.**

Die Führung und Kontrolle der Arrestbücher lag in der Verantwortung beim stellvertretenden Direktor für Erziehung. Arrestbücher liegen jedoch nur für die Jahre 1988 und 1989 vor. Sie enthalten Angaben zur Datierung, zu den Isolierten und Attestierten, zur Durchführung von Zellenkontrollen am Tage und in der Nacht, zum Arrestmotiv, zur Arrestfähigkeit und zusätzliche Bemerkungen.

Aus der Tätigkeit der Erzieher liegen Akten zu Wochenarbeitsplänen für die einzelnen Gruppen aus dem Zeitraum von 1964 – 1968 vor. Sie enthalten u.a. Angaben über die Zeitplanung der Gruppenvorhaben, stoffliche Ziele, Erziehungsziele und methodische Hinweise. Sie werden ergänzt durch Arbeitspläne des Pädagogischen Aktivs sowie Mitteilungsbücher. Darüber hinaus liegen, wenn auch unvollständig, Klassenbücher aus der Zeit von 1973 – 1986 vor.

Dienstbücher des Diensthabenden Erziehers sind für die Jahre 1964 – 1989 vollständig überliefert. Sie enthalten Angaben zur Belegung, zu Isolierten, Attestierten und Kranken, zu Gruppenabsonderung und zu Zu- und Abgänge.

Die Überlieferung aus dem Stellvertreterbereich für Produktion ist gering. Es handelt sich v.a. um Anerkennungs- und Belobigungsschreiben für besonders gute Leistungen in der Produktion für die einzelnen Gruppen für die Jahre 1974 bis 1976 und 1988 bis 1989.

Die Überlieferungslage des Stellvertreterbereiches Ökonomie ist relativ gut. Akten liegen zu den Bereichen Planung und Berichterstattung, Haushalt und Finanzen, Investitionen und Arbeitskräften, Werterhaltung, wie Volkswirtschaftspläne, Fünfjahrplan, Haushaltspläne, Analysen, Investitions- und Arbeitskräfteberichterstattungen, Bilanzierungen, Bauvorhaben vor.

Akten, die von der Wertigkeit normalerweise nicht zum Archivgut zählen, wie z. B. die Essenplanung und Kalkulation, Speisepläne und Abrechnungen von Toilettenartikel der Jugendlichen, wurden hier in stärkerem Maße **zur Darstellung der Lebensumstände im Jugendwerkhof archiviert**.

Da auch gegenwärtig noch Rehabilitationsverfahren und Bemühungen um Aufklärung unklarer Sachverhalte andauern, hat sich auch dieses im Sinne zurückhaltender Kassationen ausgewirkt. Trotz der hier dargestellten Überlieferungslücken, die sich zum Teil durch den Bestand Ministerium für Volksbildung³¹ schließen lassen, ermöglichen die vorliegenden Akten einen guten Einblick in das System und Funktionieren einer unmenschlichen „Jugenderziehungseinrichtung“. Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau, **als einziger dem Ministerium direkt unterstehender Werkhof, trug dabei eindeutig den Charakter einer Haftanstalt**.

Benutzungseinschränkungen

Sach- und „Sonderakten“ zu Jugendlichen unterliegen nach dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz - BArchG) vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722) dem Persönlichkeitsschutz und der Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter. Eine Benutzung dieser Sonderakten setzt im Regelfall das Einverständnis der Betroffenen voraus. Gleiches gilt auch für den Zugang zum erarbeiteten Findmittel, das die Jugendlichen namentlich mit Angaben zur Person auflistet.

Die Akten sind unter Angabe von Bestandsbezeichnung (DR 203) und der Signatur des Aktenbandes zu bestellen und zu zitieren. Die Quellenangabe lautet in Langform z. B.

Bundesarchiv, DR 203, Jugendwerkhof Torgau/Signatur des Aktenbandes

oder in Kurzform

BArch, DR 203/...

III. Hinweise auf weitere Quellen und Institutionen

Zur Ergänzung der Überlieferung ist der Bestand Ministerium für Volksbildung, HA Jugendhilfe, Heimerziehung und Sonderschulwesen (DR 2) heranzuziehen.

Aus dem Bereich der Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO) der Bestand Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (Zentrale Ebene, DY 30), v. a. die Abteilungen des Zentralkomitees der SED, Abteilungen Staats- und Rechtsfragen, Volksbildung und Jugend.

Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. – Erinnerungs- und Begegnungsstätte im ehemaligen Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, 04860 Torgau, Fischerdörfchen 15, die eine Ausstellung vor Ort betreut und darüber hinaus Materialien über den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, u.a. auch durch Zeugenbefragungen, sammelt.

³¹ Vgl. DR 2 Ministerium für Volksbildung, Hauptabteilung Jugendhilfe, Heimerziehung und Sonderschulwesen

Initiativgruppe Geschlossener Jugendwerkhof Torgau e.V. – Erinnerungs- und Begegnungsstätte im ehemaligen Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, 04860 Torgau, Fischerdörfchen 15, die eine Ausstellung vor Ort betreut und darüber hinaus Materialien über den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, u.a. auch durch Zeugenbefragungen, sammelt.

Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau, Arbeitsstelle der Stiftung Sächsischer Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft, 04860 Torgau, Rosa-Luxemburg-Platz 26 (Kulturhaus Torgau).

Institut für Jugendhilfe

Teil 1 Haus- und Abschlussarbeiten von Jugendfürsorgerinnen und Jugendfürsorgern
1961 – 1989

Teil 2 Sachakten (noch unbearbeitet)

IV. Literaturhinweise

Jugendhilfe, Berlin 1963 ff.

Kretschmar, Horst: Die Entwicklung des Jugendwerkhofes Torgau und die sozialpädagogische Aufgabenstellung, Diplomarbeit, Humboldt-Universität zu Berlin, 1972 (Signatur: DR 203/3097 und 3098)

Norbert Haase, Brigitte Oleschinski: Das Torgau-Tabu. Wehrmachtsstrafsystem NKWD Speziallager DDR-Strafvollzug, hrsg. im Auftrag des Fördervereins Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau "Fort Zinna"/"Brückenkopf" e.V., Leipzig 1993

Deutschland Archiv 27 (1994), Dokumentation: Der Geschlossene Jugendwerkhof Torgau, S. 206 – 221

Jörns, Gerhard: Der Jugendwerkhof im Jugendhilfesystem der DDR, Cuvillier Verlag, Göttingen 1995 (zugleich Dissertation an der Universität Göttingen 1994)

Einweisung nach Torgau. Texte und Dokumente zur autoritären Jugendfürsorge in der DDR, hrsg. vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Berlin 1997 (= Geschichte, Struktur und Funktionsweise der DDR-Volksbildung, Bd. 4: Einweisung nach Torgau, Berlin 1997)

Rocco Rübiger, Jan Ulm: Verstummte Zeugen? Eine Bilddokumentation der Torgauer Haftstätten Fort Zinna und Brückenkopf, hrsg. in Zusammenarbeit mit dem Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau, dem Verein für soziale Rechtspflege Torgau e.V. und der Justizvollzugsanstalt Torgau, Schriftenreihe Torgauer Strafvollzugsbeiträge, hrsg. Claudia Ulrike Baum und Rocco Rübiger, Bd. 3, Torgau 1998 Michael Bittner: Der Geschlossene Jugendwerkhof (GJWH) Geschichte und Struktur, hrsg. Erinnerungs- und Begegnungsstätte (EBS) im ehemaligen Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau, Torgau 1999

Dokumentiert von Helga Wiedorn, Berlin 2002

<http://jugendwerkhof-treffen.de>